

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen für den Friedhof in der Ortschaft Lühnde am 03.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a.) Für 25 Jahre bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr : 690,00 €
 - b.) Für 20 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 320,00 €
2. Rasenreihengrabstätte
Für 25 Jahre: 1.800,00 €
3. Wahlgrabstätte
Für 25 Jahre - je Grabstelle - : 900,00 €
4. Rasenpartnergrabstätte mit 2 Grabstellen
 - a: Für 25 Jahre 3.600,00 €
 - b: bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
5. Urnen-Rasenreihengrabstätte
Für 25 Jahre: 1.200,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen
Für 25 Jahre: 900,00 €
7. Urnenpartnergrabstätte einschließlich Pflegekosten
 - a: Urnengrab im Staudenbeet mit 2 Grabstellen für 25 Jahre: 2.400,00 €
 - b: bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle bzw. bei Rasenpartnergrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenpartnergrabstätten 1/25 der Gebühr nach Nummern 4, 6 oder 7 je Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 60,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift | 15,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten | 45,00 € |
| 4. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
| 5. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 25 Jahre – je Grabmal – : | 62,50 € |
| c) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,50 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Sterbefall - : | 85,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Trauerfeier -: | 165,00 € |

IV. Sonstiges

Rasenpflegegebühr:

Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle -:

32,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für die Einebnung von Grabstätten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.04.2015 außer Kraft.

Kühnle, den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand

G. M.
Vorsitzende(r)



August Ditt
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:

JA
(Bevollmächtigte/K)

